



Schutzkonzept für Kita Kinderhaus St. Jakob und Kita Kinderhaus Gellert während der Coronakrise

Stand 28.06.2021, gültig ab 30.06.2021 bis auf Widerruf und ersetzt die bisherigen Weisungen

Leitgedanken des Schutzkonzeptes

Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen werden wenn immer möglich befolgt. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang des STOP-Prinzips zu treffen.

Kibesuisse hat angesichts der schweizweit verschärften epidemiologischen Lage am 18. Oktober 2020 eine **schweizweite Maskentragempfehlung mit gut dokumentierten Ausnahmen** ausgesprochen. Pro enfance stützt diese Empfehlung. **Ausnahmen sind bei Kontakten zwischen Betreuungsperson und Kindern möglich und sogar dringend empfohlen, wenn seitens Kind das Bedürfnis besteht.**

Angesichts der aktuellen angespannten epidemiologischen Lage (neue, hochansteckende Virusvarianten), scheint es jedoch angezeigt, die Anzahl der Ausnahmen kritisch zu prüfen. Sie müssen lückenlos dokumentiert werden und die Kontakte ohne Hygienemaske sollen nur in kleinen Gruppen (z.B. im 1:1 Setting) stattfinden. Ausnahmen gelten **nicht** bei engen Kontakten zwischen Personen über 12 Jahren. Besonders gefährdete Personen tragen immer eine Hygienemaske, sind weitere Mitarbeitende mit ihnen im selben Raum, tragen auch diese zu jeder Zeit Hygienemasken. Dokumentierte Ausnahmen dürfen in diesem Setting keine gemacht werden.

Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat am 24. März 2021 seine Empfehlungen zum «Vorgehen bei symptomatischen Kindern»¹ angepasst. Begründet wird dieser Schritt mit der Verbreitung neuer, leichter übertragbarer Virusvarianten, die auch jüngere Kinder betreffen. Kinder ab 6 Jahren sollen deshalb nach den gleichen Kriterien wie Erwachsene getestet werden. Das hat Auswirkungen auf die Regeln bei Krankheits- und Erkältungssymptomen:

Ab dem 12. April 2021 dürfen Kinder in Basel-Stadt der Primarstufe (ab Kindergarteneintritt) mit Symptomen, die für eine Corona-Erkrankung sprechen, nicht in den Kindergarten oder in die Schule geschickt werden. Das gilt auch für Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Die Kinder müssen sich in einem Testzentrum, einem Spital, einer Arztpraxis oder Apotheke testen lassen. Das gilt auch bei leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit oder ohne leichten Husten. Die neu erhältlichen Selbsttests können in dieser Situation nicht verwendet werden. Diese sollen nur bei Personen ohne Krankheitssymptome präventiv verwendet werden.

Quelle: <https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Persönliche Schutzmassnahmen sollen nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Schutzmasken) verfügbar ist.“

Quelle: Muster Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (kita/SEB) von kibesuisse und pro enfance vom 29.10.2020

Betreuungsalltag	
Gruppenstruktur und Freispiel	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kindergruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen. • Soviel wie möglich draussen im eigenen Garten/auf der Terrasse/im Hof etc. spielen. • Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1.5 m) zu anderen Erwachsenen ein. • Der Abstand von 1.5 m zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz. • Die Gruppenräume werden regelmässig gelüftet.
Aktivitäten, Projekte und Teilhabe	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden keine gruppenübergreifenden Projekte durchgeführt. • Spielsachen/Einrichtungsgegenstände sind auf ein Minimum zu reduzieren und werden regelmässig mit Seifenwasser gewaschen/gereinigt.
Rituale	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht hygienekritisch sind (z. B. Wattebausch mit Röhrlipusten, Schminken). Nicht verzichtet werden muss auf Wasserspiele oder Baden in Planschbecken
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Im öffentlichen Raum dürfen sich maximal 50 Personen inklusiv Kinder aufhalten. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV wieder möglich. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung des ÖV einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske). Die Notwendigkeit wird sorgfältig abgewägt. Gegebenenfalls werden Kleinkinder/Babys angemessen auf die Situation vorbereitet und das Anziehen der Hygienemaske wird sprachlich begleitet. • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird weiterhin verzichtet. Das Einkaufen mit einzelnen Kindern ist erlaubt. • Nach dem Aufenthalt im Freien waschen Kinder und Erwachsene die Hände. • Für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und bei einer allfälligen Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z. B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen).
Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Vor und nach der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen. • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand). • Mitarbeitende sitzen mit 1.5 Meter Abstand voneinander entfernt oder sehen allenfalls eine organisatorische Trennung (Tische auf Räume verteilen, vor der eigentlichen Mittagssituation alleine essen und betreuerische Aufgaben während der Esssituation mit Schutzmaske verrichten) vor. Technische Massnahmen (z. B. Trennung durch Plexiglas) werden mit Blick auf das Kindeswohl nicht empfohlen.
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Bei allen pflegerischen Aufgaben werden Schutzmasken getragen. • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und muss

	<p>weiterhin gewährleistet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Toilettengang, Wickeln oder anderen pflegerischen Tätigkeiten die Selbstständigkeit der Kinder fördern (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen). • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen und nach der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt. <p>Beim Wickeln weitere Schutzmassnahmen vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Wickelunterlage nach jedem Wickelvorgang • individuelle Wickelunterlagen (z. B Frotteetuch) pro Kind • Einweghandschuhe tragen • geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln bereitstellen
Schlaf-/Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten: z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen wie Elternanlässe, Elternabende der Gruppen können bis zu einer Obergrenze von 50 Personen durchgeführt werden (drinnen und draussen). Die Räumlichkeiten, in denen der Anlass stattfindet, dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden. Es gilt die Maskentragpflicht sowie die Einhaltung des Mindestabstands. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Werden Speisen und Getränke angeboten, müssen die Gastronomieregeln eingehalten werden (Sitzpflicht bei der Konsumation in Vierergruppen drinnen und Sechsergruppen draussen).
Übergänge	
Blockzeiten (Betreuungszeiten)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Lockerung der Blockzeiten ermöglicht es Eltern, ihre Kinder freiwillig verkürzt betreuen zu lassen. Dadurch können z.B. die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu Stosszeiten vermieden werden.
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • Das Bring- und Abholkonzept soll für Eltern sichtbar sein (z.B. Plakat, usw.). • Falls vorhanden, unterschiedliche Eingänge nutzen. • Bring- und Abholzeiten verlängern. • Vorplätze/Garten oder auch speziell begrenzte Räume zur Übergabe nutzen. • Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von

	<p>Nähe zwischen Fachperson und Eltern kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch Telefongespräche anbieten. • Kinder dürfen nur von einer Person gebracht/abgeholt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schulkinder sollen wenn möglich und in Absprache mit den Eltern alleine die Betreuungsinstitution betreten und alleine wieder verlassen. <p>Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern tragen eine Hygienemaske. • Für die Eltern steht Desinfektionsmitteln zur Verfügung. • Eltern und/oder Mitarbeitende waschen mit den Kindern die Hände. Zur Pflege steht Feuchtigkeitscreme zur Verfügung. • Persönliche Gegenstände der Kinder werden, wenn möglich vom Kind selber, in seinem persönlichen Fach versorgt und damit ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
Eingewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> • Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich, die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen). • Gruppe aufteilen (z.B. neues Kind in einem separaten Raum mit weniger Kinder eingewöhnen). • Das begleitende Elternteil trägt eine Hygienemaske und hält dennoch möglichst 1,5 Meter Abstand zum/zur Bezugserzieher/in (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens» am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen).
Singen mit Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Singkreise und weitere gesangliche Aktivitäten von Kindern sind wieder erlaubt. Beim Singen besteht jedoch ein sehr hohes Übertragungsrisiko des Virus, weshalb Schutzvorkehrungen unter den anwesenden Erwachsenen (Tragen von Hygienemasken und Abstandhalten) weiterhin eingehalten werden müssen.
Übergang von Spiel zu Essensituation	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine). • Vor der Nahrungszubereitung Hände waschen.
Übergang von Mitarbeitenden von Besprechungen/ Pausen zurück auf die Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Auf den Gängen und in gemeinsamen Pausen werden Schutzmasken getragen. • Hygienemassnahmen: Händewaschen und untereinander Distanz halten.
Personelles	
Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitenden wird überall dort Home-Office angeordnet, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist (z.B. administrative Tätigkeiten). • Die Abstandsregelung von 1.5 m wird eingehalten. Dafür im Team Situationen im Alltag evaluieren und festhalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z. B. Bringen/Abholen, Morgenrapporte, Singkreise, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen. • Kann der empfohlene Abstand aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang dem STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.

Teamkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams. • Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springer/innen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.
Persönliche Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel, etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt. • Mitarbeitende verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Handpuppen, etc.) für die Kinder.
Tragen von Hygienemasken	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Mitarbeitende tragen eine Schutzmaske, sofern sie sich nicht alleine in einem Raum befinden. • Die Betreuungspersonen tragen auf der Gruppe eine Schutzmaske. Für Säuglinge und Kleinstkinder werden maskenfreie Sequenzen eingebaut, welche dokumentiert werden. • Alle Institutionen verfügen über Schutzmasken. Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen eine Schutzmaske und verlassen die Institution umgehend. Mitarbeitende, welche ein erkranktes Kind isolieren, bis es von den Eltern abgeholt wird, tragen ebenfalls eine Schutzmaske. • Im ÖV gilt per 6. Juli 2020 schweizweit eine Maskenpflicht für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren.
Besonders gefährdete Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Als besonders gefährdete Personen gelten ab dem 1. Juli 2021 neu ungeimpfte und nicht genesene schwangere Frauen sowie Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. • Sobald die Impfung vollständig verabreicht wird, werden geimpfte Personen nicht mehr als besonders gefährdete Personen eingestuft. Sie haben daher keinen Anspruch mehr auf die Entschädigung. • Ab dem 1. Juli 2021 gelten schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung nicht als besonders gefährdet. (...) Sie haben daher keinen Anspruch auf die Entschädigung während diesem Zeitraum. • Mitarbeitenden, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen») wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. • Ist dies nicht möglich, kann für besonders gefährdete Personen ein Corona-Erwerbssersatz beantragt werden. Mitarbeitende gelten nur so lange als besonders gefährdete Personen, bis sie vollständig geimpft sind. Danach erlischt der Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz und die Arbeit muss wieder aufgenommen werden. Ist eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich, muss dies mit Attest belegt werden. Werden besonders gefährdete Personen dennoch in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen: Besonders gefährdete Personen tragen immer eine FFP2-Maske und Hygienemassnahmen werden konsequent eingehalten. • Sind besonders gefährdete Person im selben Raum, dürfen keine Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden, d.h. sämtliche Mitarbeitende tragen ausnahmslos eine Maske.
Neue Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Für Vorstellungsgespräche Onlinelösungen prüfen (z.B. bei Erstgesprächen). • Falls die Vorstellungsgespräche nicht online stattfinden können, diese nicht während Bring- und Abholzeiten einplanen. • Besichtigung der Institution während den Öffnungszeiten vermeiden. Ansonsten trägt der/die Bewerber/in eine Hygienemaske. • Zum Thema «Schnuppern» siehe Hinweise unter Berufswahl/ Lehrstellenbesetzung. • Neue Mitarbeitende sorgfältig in die Hygiene- und

	<p>Schutzmassnahmen einführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Krankheitssymptomen keine Treffen durchführen.
<p>Berufswahl und Lehrstellenbe- setzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgfältiges Erstgespräch (über Telefon/Videokonferenz) führen, bevor zum Schnuppern eingeladen wird. • Schnuppern in einer konstanten Gruppenkonstellation durchführen (keine Gruppenwechsel). • Den Kandidatinnen und Kandidaten die Wichtigkeit der Hygienemassnahmen klar machen. Sie bitten, bei den kleinsten Krankheitsanzeichen nicht zum Schnuppern zu kommen – ohne dabei den Verlust der Stelle befürchten zu müssen.

Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. • Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen. • Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Elterngespräche und Besuche von externen (Fach-) Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräche können unter Einhaltung der Abstandsregelung und Maskentragepflicht stattfinden. • Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet. • Alle externen Personen (z.B. Aufsicht- und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen, Auditor/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften des Bundes. • Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht. • (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil)pädagogische Intervention erfordert.
Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen des BAG und Vorgaben des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, Schutzkonzept für Kindertagesstätten und Tagesfamilien, Version vom 9. Oktober 2020 und COVID-19: Richtlinien zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt, Version 7.4 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder vor Kindergarteneintritt mit leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit oder ohne leichten Husten ohne Fieber müssen nicht abgeklärt oder getestet werden, wenn sie ansonsten in einem guten Allgemeinzustand sind. Sie dürfen die Kita besuchen. Davon ausgenommen sind symptomatische Kinder, bei denen in der Familie beziehungsweise im selben Haushalt eine jugendliche oder erwachsene Person erkrankt ist. In diesem Fall müssen die Eltern das Kind vorerst zu Hause behalten und zur weiteren Abklärung und Beurteilung die Kinderärztin oder den Kinderarzt kontaktieren. • Kinder werden nicht in der Kita betreut, wenn sie Fieber haben (>38,5°C im Po oder im Ohr gemessen; >38,0°C unter der Achsel oder im Mund gemessen) oder sichtlich krank (in reduziertem Allgemeinzustand) sind. Eine Rückkehr in die Betreuung der Kita ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24h fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist. • Für Mitarbeitende und Kinder ab Kindergarteneintritt gelten folgende Empfehlungen: Sie müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (häufige Symptome: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns andere, mögliche Symptome: Kopfschmerzen, Allgemeine Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome, Hautausschläge) sich umgehend testen lassen: Online BAG Coronavirus Check: https://check.bag-coronavirus.ch/screening • Covid-19 Testzentrum des Universitätsspitals Basel USB: https://www.unispitalbasel.ch/patienten-besucher/notfall/coronavirus (auch für Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren in gutem Allgemeinzustand). - Bei negativem Testergebnis können die Personen die Institution wieder

	<p>besuchen/wieder arbeiten, wenn sie 24 Stunden beschwerdefrei sind (kein Fieber, nicht sichtlich krank), wie es auch zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z.B. Grippe) empfohlen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lässt sich eine jugendliche oder erwachsene Person mit Verdachtssymptomen einer COVID-19 Erkrankung nicht testen, muss sie sich zuhause ebenso 10 Tage in Isolation begeben und mit ihr zusammen auch enge Kontaktpersonen im selben Haushalt. • Siehe auch Flussdiagramme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes vom 7.4.2021: Neues Coronavirus: Ausschluss von Kindern in Primarschulen, Kindergärten, Kitas und Spielgruppen – Flussdiagramm für Eltern und Lehrpersonen und Neues Coronavirus: Ausschluss von Jugendlichen und Erwachsenen – Flussdiagramm für ... Lehr- und Betreuungspersonen in Schulen, Kindergärten, Kitas und Spielgruppen • Diese Regelung gilt auch für Eltern, d.h. sie können die Kinder nicht selber bringen und abholen. • Mitarbeitende sowie Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko (Risikogebiete) in die Schweiz einreisen, müssen sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen (siehe dazu «Neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende»).
Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung	<p>Die Betreuungseinrichtung definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende ziehen eine Maske an und verlassen die Betreuungsinstitution umgehend (siehe oben). • Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, greifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Schutzmaske und evtl. Handschuhe tragen. • Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keine Schutzmasken an.
Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Kind oder eine Betreuungsperson positiv auf das Coronavirus getestet worden, so gelten die «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»¹
Information und Management	
Information der Eltern und Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten • Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen

¹ Aktuelle Fassung siehe www.ifs.bs.ch/info-traegerschaften

	<ul style="list-style-type: none">• Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen• besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen
--	---

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein.

Das Schutzkonzept für Kindertagesstätten und Tagesfamilien des ED vom 31.05.2021, gültig ab 31.05.2021 wurde integriert. Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, Basel, den 28.06.2021:



Kitaleiterin Kita Kinderhaus Gellert, Basel, den 28.06.2021:



Basel, den 28. Juni 2021/DS